IV/512-3/WT016 T. 2729 Erlangen, 06.04.2018

Dokument2

Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen

§ 1 Gegenstand der Richtlinien, Zuständigkeit

Die Stadt Erlangen gewährt den freien Trägern neben der gesetzlichen kindbezogenen Förderung einen freiwilligen Zuschuss zur Mitfinanzierung des Betriebs ihrer Kindertageseinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets von Erlangen.

Freiwillige Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der haushaltsmäßigen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, wobei die Veranschlagung im Haushaltsplan Dritten gegenüber keinen Rechtsanspruch einräumt (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO).

Die Zuschussrichtlinien werden vom Stadtjugendamt Erlangen vollzogen.

§ 2 Zweck und Ziele der Förderung

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden.

Die qualitative Unterstützung zielt im Bereich des Personals auf folgende Bereiche ab:

- Gewinnung von SPS-Praktikanten (Erzieherausbildung)
- Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen
- Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung mit dem Fokus „Management großer Einrichtungen“

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln.
- Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt.
- Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden.
- Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 10 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt analog des BayKiBiGs. Sollte der Träger die 10 % überschreiten, ist eine vorherige Abklärung mit dem Fachamt vorzunehmen, um eine Förderunschädlichkeit zu prüfen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:

Von der Gesamtfördersumme werden

a) 80 % für die Gewinnung von SPS-Praktikanten (Erzieherausbildung),

b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und

c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung mit dem Fokus „Management großer Einrichtungen“ verteilt.

d) Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der Fördertöpfe aufgeteilt werden.

(2) Berechnung

a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SPS-Praktikanten beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden die Bruttolöhne der Praktikanten im ersten und zweiten Jahr der Erzieherausbildung (SPS) bis zu 640 € monatlich für das erste Jahr und bis zu 680 € monatlich im zweiten Jahr anerkannt.

b) Der Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtung beträgt maximal 4.000 € pro Weiterbildungsmaßname.

c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.

d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.

e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

§ 5 Antragsverfahren

Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Zuschussantragsformular muss vollständig ausgefüllt und von einer verantwortlichen Person des Trägers unterschrieben eingereicht werden. Die in dem Antragsformular geforderten Unterlagen sind vollständig beizufügen.

Der Antrag soll bis spätestens zum 30.04. für das darauf folgende Kindertagesstättenjahr (01.09. – 31.08.) bei der Stadt Erlangen eingegangen

§ 6 Bewilligungsverfahren

Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen und nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt wie folgt:

- nach Antragseingang,
- so lange im jeweiligen Fördertopf noch Mittel zur Verfügung stehen,
- bzw. nicht verbrauchte Fördermittel aus anderen Fördertöpfen dieser Richtlinien zur Deckung vorhanden sind

§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung

Der Zuschuss wird grundsätzlich im darauffolgenden Kalenderjahr und somit im Nachhinein ausbezahlt. Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages, der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.

§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten Kindertagesstättenjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:

- Praktikumsvertag für das erste bzw. zweite Sozialpädagogische Seminar (Erzieherausbildung) sowie Beschäftigungsnachweis
- Abschlusszeugnis, Zertifikat, o.a. und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen
- Abschlusszeugnis, Zertifikat, o.a. mit Zahlungsbeleg und Stellungnahme der Fachaufsicht des Stadtjugendamts Erlangen über die Geeignetheit der Leitungsqualifizierungsmaßnahme

Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.

In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.

§ 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung

Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG widerrufen werden, wenn

- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt).

Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid wirksam widerrufen oder sonst unwirksam ist.

Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinien treten am 01.09.2018 in Kraft.

Erlangen,

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister